

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt* vom 8. Dezember 2020

5614a Energiegesetz (Änderung vom ...; Umsetzung der MuKE 2014)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom ...; Umsetzung der MuKE 2014) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020, <i>beschliesst:</i> I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:	<i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. April 2020 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020, <i>beschliesst:</i>	
Zweck § 1. Dieses Gesetz bezweckt, a. eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern, b. den sparsamen Umgang mit Primärenergien zu fördern, insbesondere mit nichterneuerbaren Energieträgern, c. den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken,	§ 1. Dieses Gesetz bezweckt, lit. a unverändert. lit. b unverändert. lit. c unverändert.	a. eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu fördern,	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>d. die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO₂-Ausstoss auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken,</p> <p>e. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG) zu regeln,</p> <p>f. die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern.</p>	<p>lit. d unverändert.</p> <p>lit. e unverändert.</p> <p>f. die Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen zu erleichtern und zu fördern.</p>		
<p>Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>§ 9. ¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p>	<p>§ 9.* ¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.</p>	<p>§ 9 aus der Vorlage herausnehmen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p> <p>³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Heizwärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75% wärmetechnisch saniert wird.</p> <p>⁴ Gebäude und Gebäudegruppen können von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.</p>	<p>² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Heizwärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>		
	<p><i>* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5402</i></p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 8. Dezember 2020**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

§ 10 a. Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

§ 10 a.*¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden wie Aufstockungen oder Anbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Verschattung oder Quartiersituationen.

* *Koordinationsbedarf mit PI KR-Nrn. 203/2007 und 91/2018*

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

§ 10 b.¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung dürfen nicht

- neu installiert werden,
- als Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen installiert werden,
- als Zusatzheizung eingesetzt werden.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

§ 10 b. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020**

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2035 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

Eigenstromerzeugung

§ 10 c. ¹ Neue Bauten werden so ausgerüstet, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

² Auf die Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn die gestützt auf § 10 a erlassenen Mindestanforderungen unterschritten werden.

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

³ ...

... sind bis 2030 durch Anlagen ...

§10 c. ¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt. Dies kann mit einer Anlage auf dem Grundstück oder in einem «Zusammenschuss zum Eigenverbrauch» gemäss Art. 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 erfolgen. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

² Wer die gestützt auf § 10 a erlassenen Mindestanforderungen unterschreitet, kann auf die Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1 verzichten.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Konrad Langhart, Christian Lucek, Ulrich Pfister:
Gemäss Antrag Regierungsrat.

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Art und Umfang der Energieerzeugung, das Mass der Unterschreitung der Mindestanforderungen sowie die Ausnahmen.

³ (neu) Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere

- a. Art und Umfang der Energieerzeugung unter gebührender Berücksichtigung der Situation von hohen Bauten,
- b. das Mass der Unterschreitung der Mindestanforderungen,
- c. die Anrechenbarkeit im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch,

- d. die Ausnahmen

Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister:

³ Werden die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, wird eine Ersatzabgabe erhoben. Die Ersatzabgabe beträgt höchstens Fr. 1000 pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung. Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Folgeminderheitsantrag Ann

Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister zu § 10 c Abs. 3 (neu):

- d. die Modalitäten der Ersatzabgabe,
- lit. d wird zu lit. e.

Wärmeerzeuger
a. Grundsatz

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 11.*¹ Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden.

² Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

- a. technisch möglich ist und
- b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht.

³ Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, sind die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheitsantrag Christian Lucek, Sandra Bossert, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Ulrich Pfister:
Abs. 2 streichen.

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Alex Gantner:

² (neu) Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Gebäuden ersetzt, dürfen ab 2026 höchstens 20 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche emittiert werden. Der Wert ist erstmals 2028 und anschliessend in Fünfjahresschritten um jeweils 5 kg CO₂ zu reduzieren.

Minderheitsantrag Christian Lucek, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Konrad Langhart, Ulrich Pfister:

³ Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten im Rahmen einer Gesamtanierung ersetzt, sind...

...nicht überschreitet. Die Anforderungen gel-

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 8. Dezember 2020**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.ten als erfüllt, wenn die fachge-
rechte Umsetzung einer Stan-
dardlösung gewährleistet ist.**Minderheitsantrag** Christian
Lucek, Sandra Bossert, Ann Bar-
bara Franzen, Alex Gantner, Ul-
rich Pfister:⁴ (neu) Die Anforderungen ge-
mäss Abs. 3 sind erfüllt, wenn
eine Standardlösung fachgerecht
umgesetzt wird. Sie müssen nicht
erfüllt werden, wenna. das Gebäude nach 1985 er-
stellt wurde**Minderheitsantrag** Christian
Lucek, Sandra Bossert, Ulrich
Pfister:b. oder nachgewiesen werden
kann, dass der neu installierte
Wärmeerzeuger mindestens
20% weniger CO₂ ausstösst
als der ersetzte.**Minderheitsantrag** Ann Barbara
Franzen, Ruth Ackermann,
Sandra Bossert, Alex Gantner,
Konrad Langhart, Christian
Lucek, Ulrich Pfister:⁵ (neu) Bereits realisierte bauliche
Massnahmen am Gebäude oder
in der Gebäudetechnik, mit denen
eine Standardlösung erfüllt wird,
werden zur Erfüllung der Bestim-
mungen gemäss Abs. 3 rückwir-
kend anerkannt.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1–3 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeenerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

Abs. 4 wird zu Abs. 6.

⁵ Die Gemeinden können für eine begrenzte Dauer andere Lösungen bewilligen, sofern die Energieplanung mittelfristig eine Lösung vorsieht, die der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht.

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner, Konrad Langhart, Christian Lucek, Ulrich Pfister:

⁵ (neu) Zur Erfüllung der Anforderung gemäss Abs. 2 und 3 ist ein Anschluss an ein Gasnetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Energie aus erneuerbaren oder synthetischen Gasen oder Wasserstoff stammt.

Folgeminderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister:

Abs. 5 streichen (siehe Minderheitsantrag neuer § 11 b).

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁶ Die Verordnung regelt die Berechnungsverfahren sowie Erleichterungen und Ausnahmen. Die Direktion legt Standardlösungen zur Erfüllung von Abs. 3 fest. Für deren Festlegung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² pro Jahr.
** Koordinationsbedarf mit Vorlage 5372*

b. Kauf von Zertifikaten

§ 11 a. ¹ Die Anforderung gemäss § 11 Abs. 2 und 3 kann durch den Kauf von inländischen Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe erfüllt werden. Der Kauf muss einmalig für die ganze voraussichtliche Lebensdauer des Wärmeerzeugers von 20 Jahren erfolgen.

Abs. 6 wird zu Abs. 7.

Folgeminderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner, Konrad Langhart, Christian Lucek, Ulrich Pfister:
§ 11 a. ¹ Die Anforderungen gemäss § 11 Abs. 2, 3 und 5 kann durch den Zukauf von inländischen Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen erfüllt werden.

Minderheitsantrag: Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Konrad Langhart, Christian Lucek, Ulrich Pfister:
§ 11 a. ¹ ...

...erfüllt werden. Es muss eine Bezugsvereinbarung mit dem Energielieferanten über den minimal geforderten Anteil vorliegen. Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Entsprechende ausländische Zertifikate können angerechnet werden, wenn sie im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Marginalie

Gemeinden

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister (siehe Minderheitsantrag auf Streichung § 11 Abs. 5): §11 b. ¹ Gemeinden können für die Umsetzung von §11 Abs. 2 und 3 in der kommunalen Energieplanung Gebiete bezeichnen, in denen Ersatzlösungen, insbesondere durch Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen, zulässig sind.

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister:

² Sie können für eine begrenzte Dauer andere Lösungen bewilligen, sofern die Energieplanung mittelfristig eine Lösung vorsieht, die der Zielsetzung des Energiegesetzes entspricht.

Folgeminderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner, Konrad Langhart, Christian Lucek, Ulrich Pfister: § 11 b. ¹ ...

...11 Abs. 2, 3 und 5 gestützt auf die ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	-----------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Marginalie

Härtefälle und Ausnahmen
 § 11 c. ¹ Wird für die Umsetzung von § 11 Abs. 2 und 3 ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis zur nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.
² Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass eine Standardlösung gemäss § 11 Abs. 6 technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

§ 13. ¹ Die Bewilligung von Heizanlagen mit einer geeigneten - Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden.

§ 13 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 8. Dezember 2020**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

² Die Elektrizitätswerke der Ge-
meinden sind verpflichtet, Elektri-
zität aus dezentralen Wärmekraft-
kopplungsanlagen auf ihrem Ge-
biet in einer für das Netz geeig-
neten Form abzunehmen. Der Preis
richtet sich nach den Geste-
hungskosten für gleichwertige
elektrische Energie, die das Werk
zusätzlich anderweitig beschaffen
müsste. Für Werke im Versor-
gungsgebiet der Elektrizitäts-
werke des Kantons Zürich und ih-
rer Wiederverkäufer gelten die
mengenmässigen Einschränkun-
gen aus den Verpflichtungen des
Kantons gegenüber den Nordost-
schweizerischen Kraftwerken.

Minergie§ 13 c. Die Direktion kann die
Zertifizierungsstelle für den
Minergie-Standard führen.*Betriebsoptimierung***Minderheitsantrag** Ann Barbara
Franzen, Alex Gantner:
Gemäss geltendem Recht.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 13 d. (neu) ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 13 a abgeschlossen haben.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Rechtsschutz

§ 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 a werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

Kanton

§ 16. ¹ Der Kanton kann die Energieplanung, Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

§ 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 b werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

Abs. 2 unverändert.

§ 16.* ¹ Der Kanton kann die Energieplanung, Massnahmen und Pilotprojekte zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information, die Beratung und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die zuständige Direktion Subventionen gewähren kann</p> <p>a. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben</p> <p>1. an die Energieplanung der Gemeinden,</p> <p>2. an Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, energiesparender Systeme oder erneuerbarer Energien;</p> <p>b. bis 80% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen;</p> <p>c. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.</p>	<p>² Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die Direktion Subventionen gemäss Abs. 1 gewähren kann.</p>	<p>² Der Kantonsrat bewilligt mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die Direktion Subventionen gemäss Abs. 1 gewährt.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	-----------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

³ Aus den Globalbeiträgen des Bundes aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verminderung der CO₂-Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden können Subventionen gewährt werden.
* eventuell Koordinationsbedarf mit PI KR-Nr. 307/2014

Vollzug

a. Regierungsrat

§ 17. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Durchführung der kantonalen Energieplanung sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten im Sinne von § 5. Ebenso regelt er die Einzelheiten und Übergangsbestimmungen zu den besondern Massnahmen gemäss Abschnitt III.

§ 17. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

- a. die Durchführung der kantonalen Energieplanung,
- b. die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Mitwirkung an der Energieplanung im Sinne von § 5,
- c. die Einzelheiten zu den besondern Massnahmen gemäss Abschnitt III,

Folgeminderheitsantrag Ann

Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Alex Gantner, Konrad Langhart zu § 17a lit. d:

§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt das Förderprogramm im Sinne von § 16 fest. Er regelt in der Verordnung:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- d. die Zuständigkeiten für den Vollzug,
- e. die Aufgaben der Gemeinden,
- f. die Umsetzung von Bundesvorschriften zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Gebäudereich.

Folgeminderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister zu § 10c Abs. 3:

- g. die Höhe der Ersatzabgabe gemäss § 10 c, Abs. 3.

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Alex Gantner:

² ...
gemäss Abs. 1 lit. a–c und f bedürfen ...

Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Alex Gantner, Konrad Langhart

² Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Die Verordnungsbestimmungen gemäss Abs. 1 lit. a–c bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

b. Direktion

§ 17 a. Die Direktion kann

- a. Wärmedämmvorschriften erlassen,
- b. für untergeordnete Sachverhalte Vollzugsvereinfachungen vorsehen,
- c. Formvorschriften und Berechnungsregeln aufstellen,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Strafbestimmung</p> <p>§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.</p> <p>² Bei Gewinnsucht kann Busse in unbeschränkter Höhe ausgefällt werden.</p> <p>³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft. Insbesondere leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.</p> <p>⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>⁵ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.</p>	<p>d. das Förderprogramm im Sinne von § 16 festlegen.</p> <p>§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 10 c, 11, 11 a, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>lit. d streichen.</p>
	<p>Übergangsbestimmungen</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>2. Während der Geltungsdauer des Energienutzungsbeschlusses vom 14. Dezember 1990 finden die §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Energiegesetzes keine Anwendung.</p> <p>3. Bestehende Lüftungstechnische Anlagen sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen auszurüsten, soweit dies im Einzelfall wirtschaftlich ist.</p>	<p>Ziff. 2 wird aufgehoben</p> <p>Ziff. 3 wird aufgehoben</p> <p>II. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Erneuerbare Energien</p> <p>§ 78 a ¹ Die Bau- und Zonenordnung kann für im Zonenplan bezeichnete Gebiete Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energien treffen.</p> <p>² Energiegewinne gestützt auf die Umsetzung von Anordnungen gemäss Abs. 1 werden für die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen bezüglich der Verminderung des Verbrauchs an nichterneuerbaren Energien nicht berücksichtigt.</p>			<p>Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Alex Gantner: § 78 a. Abs. 1 streichen.</p> <p>Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Alex Gantner: Abs. 2 streichen.</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 22. April 2020****Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 8. Dezember 2020**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**B. Gestaltung**

§ 238. ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

§ 238. Abs. 1 unverändert.

² Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen; sie dürfen auch durch Nutzungsänderungen und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden, für die keine baurechtliche Bewilligung nötig ist.

Abs. 2 unverändert.

³ Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben, neue Bäume und Sträucher gepflanzt sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden.

Abs. 3 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁴ Sorgfältig in Dach- und Fassadenfläche integrierte Solaranlagen werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>	<p>⁴ Genügend angepasste energetische Verbesserungen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>	<p>III. Treten diese Gesetzesänderungen spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft, so wird der Rahmenkredit 2020–2023 gestützt auf § 16, Abs. 2 des Energiegesetzes für die direkte Förderung um Fr. 14 000 000 auf Fr. 47 200 000 erhöht. Treten diese Gesetzesänderungen nach dem 1. Januar 2022 in Kraft, so wird der Rahmenkredit 2020–2023 gestützt auf § 16, Abs. 2 des Energiegesetzes für die direkte Förderung um Fr. 7 000 000 auf Fr. 40 200 000 erhöht. Zif. III wird zu IV.</p>	<p>Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner, Konrad Langhart, Christian Lucek, Ulrich Pfister: Gemäss Antrag Regierungsrat.</p>
	<p>III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>		

*Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Thomas Honegger, Greifensee; Rosmarie Joss, Dietikon; Konrad Langhart, Stammheim; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier, Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniel Sommer, Affoltern am Albis; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.